Häzemer Lilien e.V.
§ 1 Name und Sitz des Vereins
(1) Der Verein führt den Namen" Häzemer Lilien e.V." im folgenden Verein genannt.
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung e.V.
(3) Sitz des Vereins: Frühlingsau 10, 64853 Otzberg-Habitzheim. Der Vereinssitz ist in 64853 Otzberg.
§ 2: Zweck des Vereins
(1) Der Verein dient
a.) der Kameradschaft und Geselligkeit,
b.) der Unterstützung der Fußballmannschaft des SV Darmstadt 98 in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten,
e.) der Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Vereins sowie
f.) der Werbung für den SV Darmstadt 98 e.V.
(2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
(3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
(4) Die Mitglieder distanzieren sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie/Pyrotechnik im Stadion.
§3: Mitgliedschaft im Verein:
(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die Gründungsmitglieder durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- (5) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.
- § 4: Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a.) durch freiwilligen Austritt oder
- b.) durch Ausschluss oder
- c.) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
- a.) das Vereinsvermögen,
- b.) das Vereinseigentum und
- c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
- a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
- b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstößt,
- c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
- d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands.-Monats.- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
- e.) Vereinsinterna nach außen gibt

§5: Die Organe des Vereins

- (1) Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens
- a.) die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- b.) die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- c.) den/die Kassenwart/ Kassenwartin,
- d.) den/die Schriftführer/ Schriftführerin

§6: Die Beiträge des Vereins

- (1.) Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird einmalig im laufenden Geschäftsjahr vom jeweiligen Konto des Mitglieds eingezogen.
- (2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.12. des aktuellen Geschäftsjahres eingegangen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

§ 7: Der Vorstand des Vereins

(1) Der Verein wird vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/ Kassenwartin durch mindestens zwei der genannten Personen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden handeln soll.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3 §8: Die Mitgliederversammlung des Vereins
- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §6, Absatz 2), welches das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens 1/3 erschienenen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 8 Absatz 3 eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c.) Entlastung des Vorstands,
- d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
- § 9: Die Kassenprüfer des Vereins
- (1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. im darauffolgendem Jahr.

§10: Wahlen im Verein

- (1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
- a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b.) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender

- c.) der/die Kassenwart/ Kassenwartin) der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.
- (4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
- (6) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
- (7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§11: Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.
- (2) im Falle der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§12:Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.09.2017 09.11.2019 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Vorsitzende

Datum/Unterschrift